

Tempo 30 in der Ganghoferstraße

Einführung von Tempo 30 in der Ganghoferstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01166 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 02.05.2023

30er-Zone in der Ganghoferstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01969 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 18.04.2024

Anordnung von Tempo 30 auf der Ganghoferstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 02608 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 -
Schwanthalerhöhe am 03.04.2025

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14644

Anlagen:

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01166

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01969

BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02608

Beschluss des Bezirksausschusses des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe vom 16.09.2025

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe hat am 02.05.2023 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01166, am 18.04.2024 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01969 und am 03.04.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 2608 beschlossen. Jede der Empfehlungen hat dem Grunde nach zum Inhalt, in der Ganghoferstraße Tempo 30 einzuführen.

Da es sich um Empfehlungen einer Bürgerversammlung handeln, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i. V. m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und § 9 Abs. 4 i. V. m. Anlage 1 Abschnitt/Katalog Mobilitätsreferat Nr. 14 „Stadtviertelbezogene Verkehrsberuhigungsmaßnahmen“ der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Unter Berücksichtigung der Möglichkeiten der novellierten StVO hat das Mobilitätsreferat dem Bezirksausschuss im Rahmen des Anhörungsverfahrens mit Schreiben vom 07.04.2025 aufgezeigt, genau aus welchen Gründen, in welchem Abschnitt und zu welchen Uhrzeiten in der Ganghoferstraße Tempo 30 eingeführt werden kann.

Demnach ist es möglich, im Abschnitt zwischen Höhe Kazmairstraße (im Norden) und Bahnbrücke (im Süden) Tempo 30 unter Verwendung des Zusatzes „Kinder“ täglich in der Zeit zwischen 7 und 20 Uhr einzuführen. Die Voraussetzungen für eine Anordnung von Tempo 30 aus Lärmschutzgründen, die unter Umständen ergänzend die Vornahme einer nächtlichen Geschwindigkeitsreduzierung zur Folge haben könnten, sind nicht erfüllt.

Der Bezirksausschuss hat sich in seiner Sitzung am 06.05.2025 mit dem Vorschlag der Verwaltung befasst und mit Schreiben vom 09.05.2025 mitgeteilt, dass der Maßnahme mit großer Mehrheit zugestimmt wurde.

Den Empfehlungen Nr. 20-26 / E 01166, Nr. 20-26 / E 01969 und Nr. 20-26 / E 02608 kann nach Maßgabe der Ausführungen dem Grunde nach entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
In der Ganghoferstraße wird im Abschnitt zwischen Höhe Kazmairstraße (im Norden) und Bahnbrücke (im Süden) Tempo 30 tagsüber zwischen 7 und 20 Uhr eingeführt.
2. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe Nr. 20-26 / E 01166 vom 02.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
3. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe Nr. 20-26 / E 01969 vom 18.04.2024 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.
4. Die Empfehlung der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 08 - Schwanthalerhöhe Nr. 20-26 / E 02608 vom 03.04.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 8. Stadtbezirkes Schwanthalerhöhe der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Der Referent

Sybille Stöhr

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 08 - Schwanthalerhöhe ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.211
zur weiteren Veranlassung